



Durchführungsvertrag

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Höhbergstraße 65 (Wa 83) in Stuttgart-Wangen

zwischen

Caritas Stiftung Stuttgart
kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
Königstraße 7
70173 Stuttgart

vertreten durch
Herrn Heinz Wolf

(im Folgenden: Vorhabenträger)

und

der Landeshauptstadt Stuttgart
- Amt für Stadtplanung und Wohnen -

vertreten durch
Herrn Dr.-Ing. Kron
(im Folgenden: Stadt)

Vorbemerkung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt, das Kirchengebäude Höhbergstraße 65 in Stuttgart-Wangen abzurechen und ein neues Gebäude für Seniorenwohnungen zu errichten. Zu diesem Zweck hat er das Gebäude mit einem zugehörigen Grundstück von der Neuapostolischen Kirchengemeinde erworben. Da der geltende Bebauungsplan hierfür Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Neuapostolische Kirche festsetzt, ist es erforderlich, das bestehende Planungsrecht zu ändern. Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 hat der Vorhabenträger einen Antrag an die Landeshauptstadt Stuttgart gestellt, hierfür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Vorhabenträger und die Stadt treffen auf der Grundlage des §.12 Abs. 1 Satz 1 BauGB folgende

Vereinbarung:

1. Durchführungsverpflichtung

- 1.1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Bauantrag auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) vom 20. November 2018 einzureichen und das Vorhaben spätestens 3 Jahre nach Wirksamkeit dieses Vertrages fertig zu stellen.
- 1.2. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die vorgenannte Frist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt verlängert werden.

2. Nutzung

Das zu errichtende Gebäude wird 4 Vollgeschosse zuzüglich eines zurückgesetzten Dachgeschosses mit 14 Wohneinheiten für betreute Senioren mit einem Mindestalter von 65 Jahren haben. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze wird dementsprechend auf 7 reduziert. Der Vorhabenträger verpflichtet sich deshalb, die Wohnungen nicht an Mieter mit einem geringeren Alter zu vergeben.

3. Städtebauliche Regelungen

3.1. Bebauungsplanverfahren / Gutachten / Planungskosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle für das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren, insbesondere für den beabsichtigten Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendigen Gutachten und Unterlagen in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten beizubringen.

3.2. Planungs- und Verfahrenskosten

Der Vorhabenträger hat sich im Vorvertrag vom 10./12. Mai 2017 gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zur Tragung der Planungs- und Verfahrenskosten der Stadt in Höhe *Rd. Nr. 1* verpflichtet.

3.3. Erschließung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den künftigen Kanalbeitrag auf Verlangen der Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtmessungsamt, durch einen gesonderten Ablösungsvertrag abzulösen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Deutsche Telekom AG, Postfach 502020, 70369 Stuttgart, über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich zu informieren.

3.4. Freiflächen, Begrünungsmaßnahmen

Ein mit der Stadt abgestimmter Freiflächengestaltungsplan (FGP) ist Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Der Vorhabenträger verpflichtet sich,

- die Grünordnung nach Maßgaben des FGP und des Bebauungsplanes innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung umzusetzen und dauerhaft zu erhalten,
- Kfz-Stellplätze mit wasserdurchlässigem und durchgrünungsfähigem Rasenfugenpflaster und die Zuwegung zum Haus mit Sickerpflaster herzustellen,
- für die straßenseitigen Bäume ein Baumquartier von jeweils mind. 12 m³ sowie Unterflur-Baumscheiben vorzusehen,
- Flachdächer, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu begrünen und bei mindestens 12 cm Substratauflage mit Gräsern, Wildkräutern und/oder bodendeckenden Gehölzen extensiv zu bepflanzen. Hinsichtlich Solaranlagen wird auf die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan verwiesen.
- bei allen Anpflanzungen im Plangebiet gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden,
- die DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

3.5. Energie

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p um mindestens 30 % gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) i. d. F. vom 29. April 2009 reduziert wird. Beim baulichen Wärmeschutz (thermische Hülle) sind die Vorgaben der EnEV um 20 % zu unterschreiten. Für Wohngebäude sind die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 70 einzuhalten.

Der Vorhabenträger legt bei Fertigstellung des Vorhabens eine Bestätigung eines Sachverständigen vor, aus der hervorgeht, dass das realisierte Gebäude den o. g. Anforderungen entspricht. Weicht die Bauausführung von den oben genannten Anforderungen ab und übersteigt dadurch der jährliche Primärenergiebedarf die o. g. vorgeschriebenen Werte, zahlt der Vorhabenträger einmalig an die Landeshauptstadt Stuttgart einen Ausgleichsbetrag. Dieser beträgt 5 € für jede kWh/a Mehrverbrauch des Gebäudes an Primärenergie entsprechend der Berechnung nach EnEV.

3.6. Fassadengestaltung / Antennen / Werbeanlagen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, Material und Farbgebung der Außenwände sowie das Anbringen von Außenantennen und Werbeanlagen mit dem Amt für Stadtplanung und Wohnen abzustimmen.

3.7. Immissionsschutz

Lärmschutz

An den Außenbauteilen der baulichen Anlage sind Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 zu treffen.

Baulärm / Staub

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) ist zu beachten.

Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu gestalten. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Das Anstrahlen von Gebäudefassaden ist nicht zulässig.

3.8. Artenschutz

Vor Abbruch der Gebäude sowie vor Fäll- und Schnitarbeiten an Bäumen und Gehölzen ist rechtzeitig im Einzelfall zu prüfen, ob es zu einer nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten oder einer Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten kommt. Hierbei soll ein erfahrenes Fachbüro eingeschaltet werden.

Bäume auf nicht vorher gärtnerisch genutzten Flächen sowie grundsätzlich Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. In dieser Zeit darf laut § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG auch bei baurechtlich genehmigten Vorhaben nur geringfügiger Gehölzbewuchs auf dem Baugrundstück beseitigt werden.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bezüglich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umzusetzen (Grünordnung und Freiflächenplanung).

3.9 Ladestation für E-Fahrzeuge

Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, an den Stellplätzen Anschlussleitungen vorzuhalten und bei Bedarf unter den Mietern des Hauses mindestens eine Ladestation für E-Fahrzeuge einzurichten.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Verpflichtungen/Haftung der Stadt

Die Stadt ist bereit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aus diesem Vertrag entsteht für die Stadt jedoch keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.

Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 6 BauGB können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens explizit oder inzident herausstellt. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt für eventuelle, von ihr zu vertretende Amtspflichtverletzungen.

4.2. Weitergehende Bestimmungen/Ansprüche

Etwaige weitergehende öffentlich-rechtliche Bestimmungen und zivilrechtliche Ansprüche z. B. aus § 906 BGB bleiben unberührt.

4.3. Veräußerung des Grundstückes

Eine Veräußerung des Grundstückes ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung kann nur dann in Betracht kommen, wenn es sich bei dem Erwerber um einen anerkannten Träger der Wohlfahrtspflege oder einer vergleichbaren Institution handelt, der Gewähr dafür bietet, das Vorhaben im Sinne der Gemeinbedarfsnutzung umzusetzen bzw. zu nutzen.

4.4. Vertragsstrafe

Verstößt der Vorhabenträger gegen die Bestimmungen der Ziffern 1.1, 2, 3.4, 3.6, 3.7, 3.8 oder 4.3 dieses Vertrages, so ist die Stadt berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe festzusetzen, deren Höhe samt weiteren Bedingungen sich nach der Art der Zuwiderhandlung richtet. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen der Ziffern 1.1, 2, 3.4, 3.6, 3.7, 3.8 oder 4.3 zur Entrichtung einer Vertragsstrafe von bis zu 20.000 Euro je Verstoß. Falls keine Einigkeit über Art und Umfang der Verstöße erreicht wird, entscheidet die Stadt nach Maßgabe des § 315 BGB. Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall unter Berücksichtigung der Schwere des jeweiligen Verstoßes von der Stadt unter Darlegung des Verstoßes nach billigem Ermessen schriftlich gegenüber dem Vorhabenträger festgesetzt. Die Bestimmung der Vertragsstrafe kann gerichtlich überprüft werden. Die Summe aller vom Planungsbegünstigten zu entrichtenden Vertragsstrafen darf den Gesamtbetrag in Höhe von 0,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

Die Vertragsstrafe ist binnen vier Wochen zahlungsfällig, jedoch frühestens mit Zustellung einer ordnungsgemäßen Zahlungsaufforderung, wenn der Vorhabenträger die ihm von der Stadt schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist zur Einhaltung der Verpflichtungen schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Vertragsstrafe mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 BGB) zu verzinsen. Maßgebend ist der am Monatsersten geltende Basiszinssatz für den ganzen Monat.

Die etwaige Entrichtung von Vertragsstrafen entbindet den Vorhabenträger nicht von der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

4.5 Vollstreckungsunterwerfung

Der Vorhabenträger unterwirft sich hinsichtlich der Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 VwVfG.

4.6 Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

4.7. Rechtsnachfolger

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese entsprechend weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit ihn die Stadt nicht ausdrücklich schriftlich aus dieser Haftung entlässt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die gestalterischen Vorgaben, die sich aus diesem Vertrag und aus dem Bebauungsplan ergeben, an Mieter/Nutzer seines Objektes vertraglich weiterzugeben.

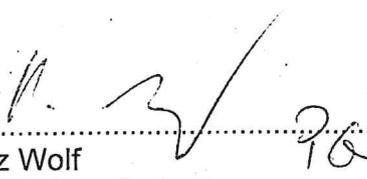
4.8. Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird erst mit dem Tag wirksam, an dem der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird. Die Ziffern 3.1, 3.2, 3.8 und 4.1 bis 4.7 des Vertrages werden mit Unterzeichnung wirksam.

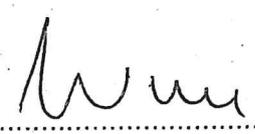
4.9. Vertragsausfertigungen

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Vorhabenträger und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Stuttgart, 17.10.19

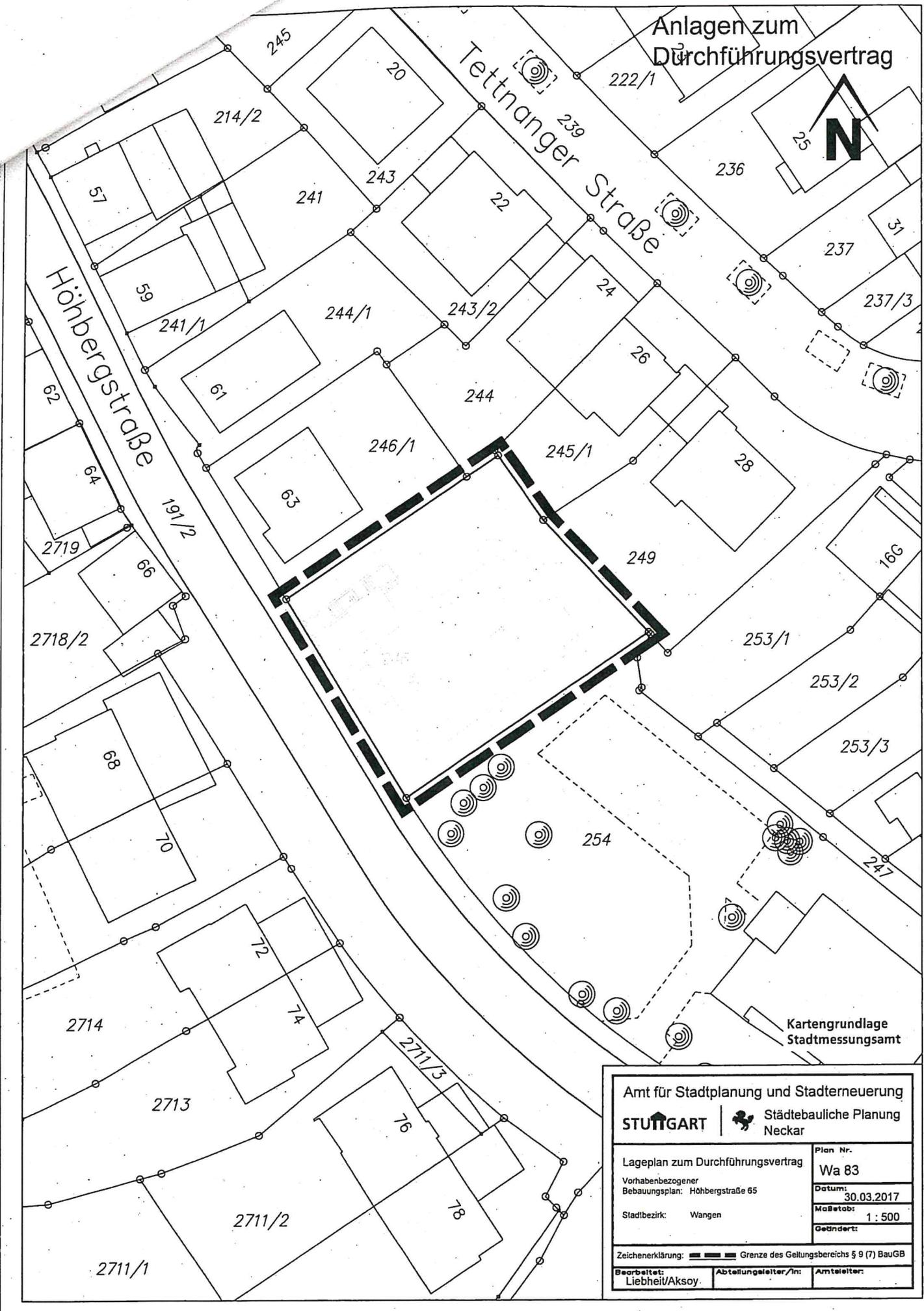

Heinz Wolf
Caritas Stiftung Stuttgart

Stuttgart, 21.10.19


Dr.-Ing. Kron, Stadtdirektor
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen

Anlagen
VEP-Pläne vom 20. November 2018 einschließlich Lageplan M 1 : 500

Anlagen zum Durchführungsvertrag



Kartengrundlage
Stadtmessungsamt

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung STUTTGART Städtebauliche Planung Neckar	
Lageplan zum Durchführungsvertrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Höherbergstraße 65 Stadtbezirk: Wangen	Plan Nr. Wa 83 Datum: 30.03.2017 Maßstab: 1 : 500 Geändert:
Zeichenerklärung: Grenze des Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB	
Bearbeitet: Liebheil/Aksoy	Abteilungsleiter/in: Amteiler:

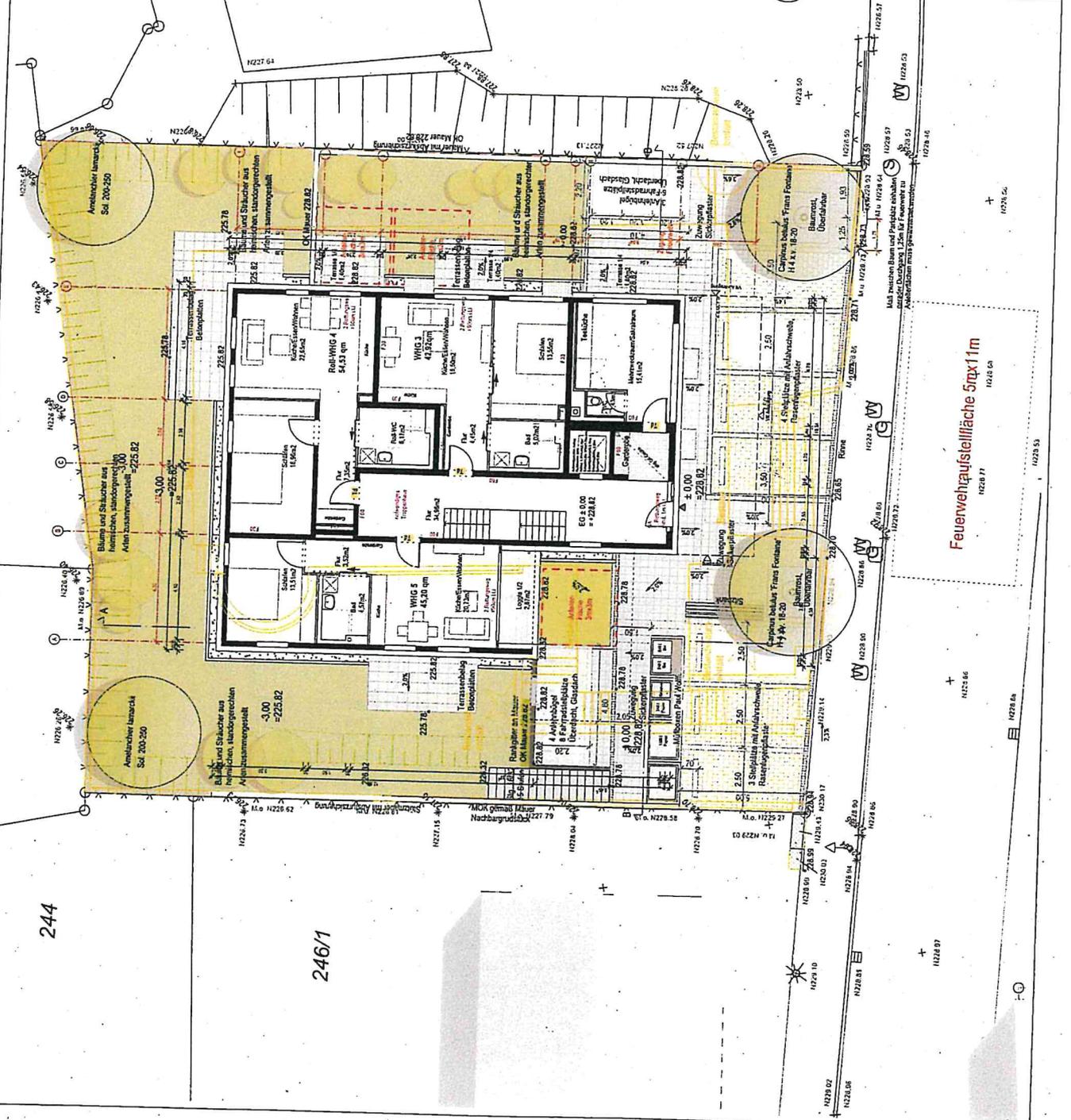
253/1

244

246/1



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Hühbergstraße 65 (Wa 83) im Stadtbezirk Wangen Vorhaben- und Erschließungsplan	ERSTFERTIGUNG 20.11.18
PROJEKT 14 Betreute Seniorenwohnungen in der Hühbergstraße 65, Stgt.-Wangen	PROJEKT-NR. 16095
BAUHERR Caritas Gemeinschaftsfilialung Königspl. 7 70173 Stuttgart	BEARBEITER YSC
PLAN-NR. 4.002 Grundriss Erdgeschoss	MASSTAB 1:100
PLANEZEICHNUNG Erdgeschoss	Architekten Pannierstraße Stuttgart
BAUHERR	ARP HUBSCHMIDT 10011 70372 STUTTGART TEL. 0711 4642420 FAX 0711 4642420 www.arp-stuttgart.de
STUTTGART, DEN	STUTTGART, DEN
ARCHITEKT	STUTTGART, DEN



Feuerwehruftstellfläche 5m x 11m

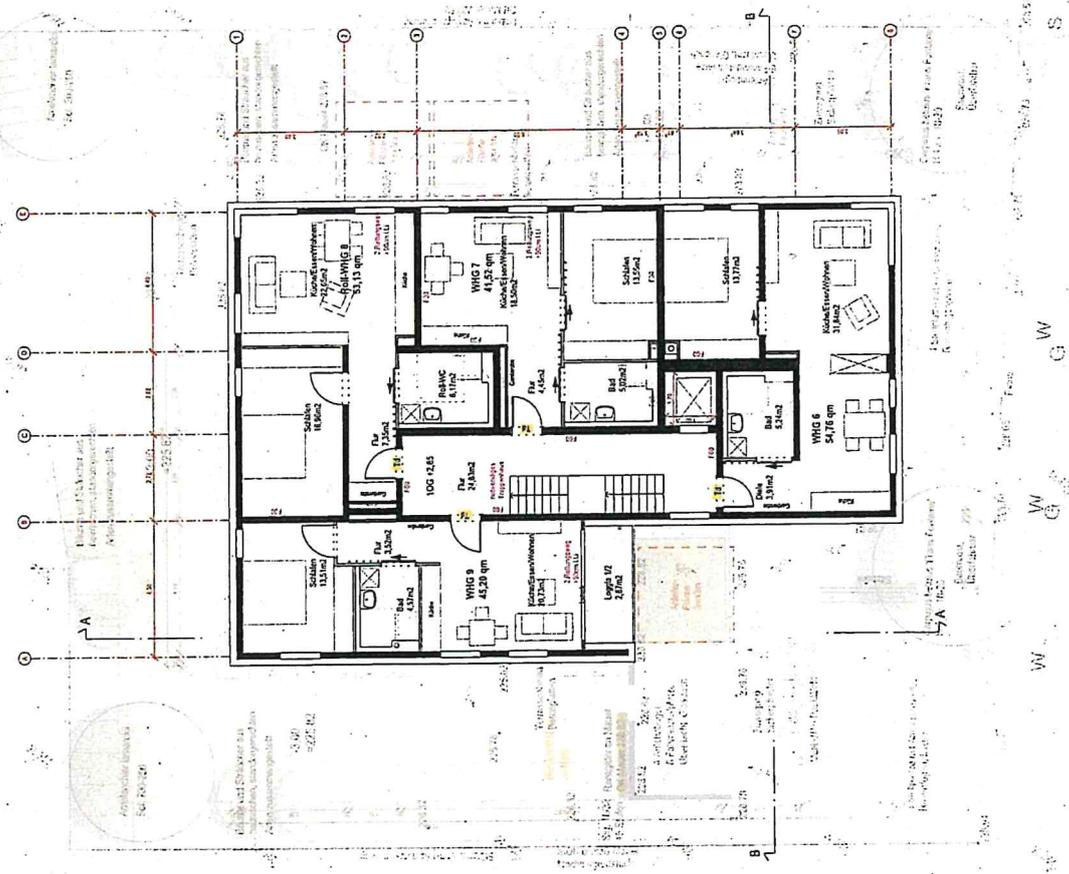
1:100

253/1

245/1

244

246/1



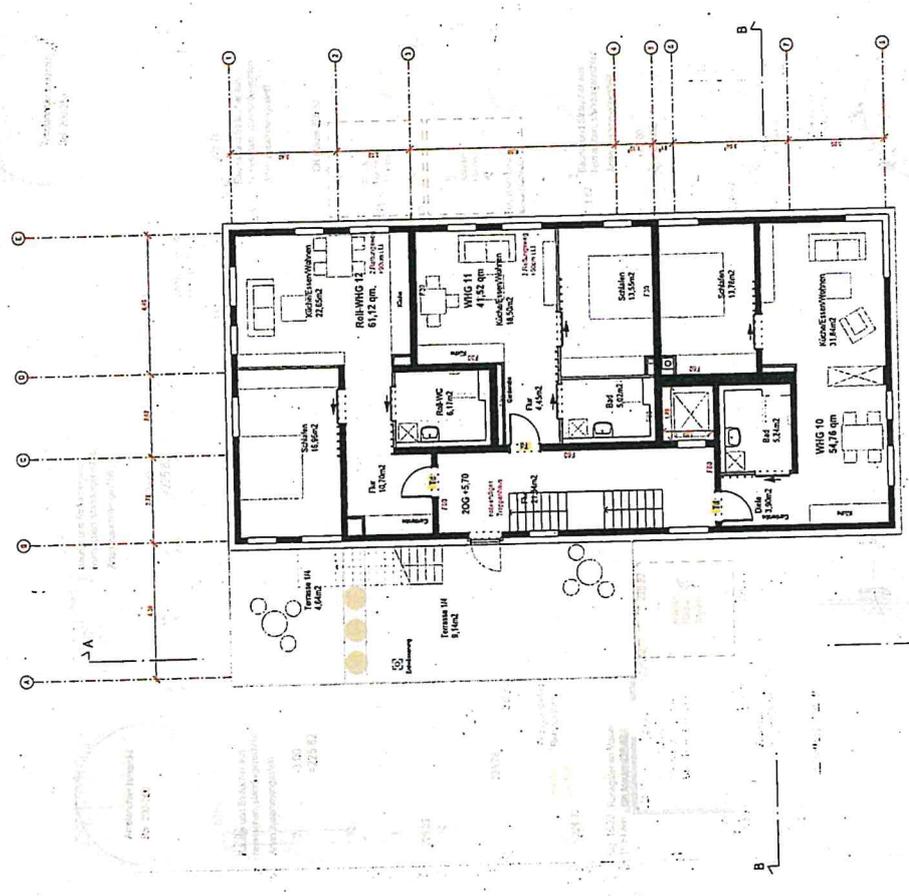
Feuerwehrzufahrtsfläche 5m x 11m



Vorbereiteter Bebauungsplan Hühbergstraße 65 (Wa 65) Im Stadtbezirk Wangen Vorhaben- und Erschließungsplan	ERSTFERTIGUNG 20.11.18
PROJEKT 14 Befreute Seniorenwohnungen in der Hühbergstraße 65, Sigt-Wangen	PROJEKT-NR. 16095
BAUHERR Caritas Gemeinschafts Stiftung Königsstr. 7 70173 Stuttgart	BEARBEITER YSC
PLAN-NR. 4.003_Grundriss 1.Obergeschoss	
PLANEZEICHNUNG 1.Obergeschoss	MASSTAB 1:100
BAUHERR	ARCHITECT ARP Rheinhardt, 1991 70187 Stuttgart Tel. 071414483-300 Fax 071414483-320 www.arp-stuttgart.de
STUTTGART, DEN	STUTTGART, DEN
ARCHITEKT	
STUTTGART, DEN	

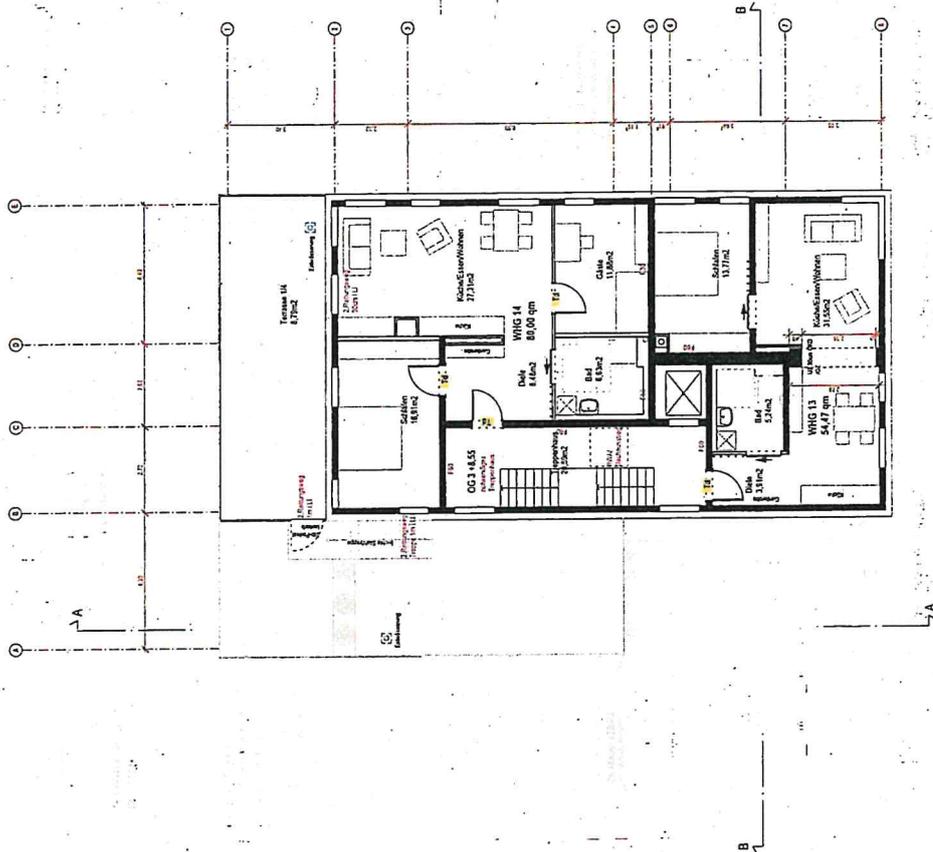
43/2

245/1

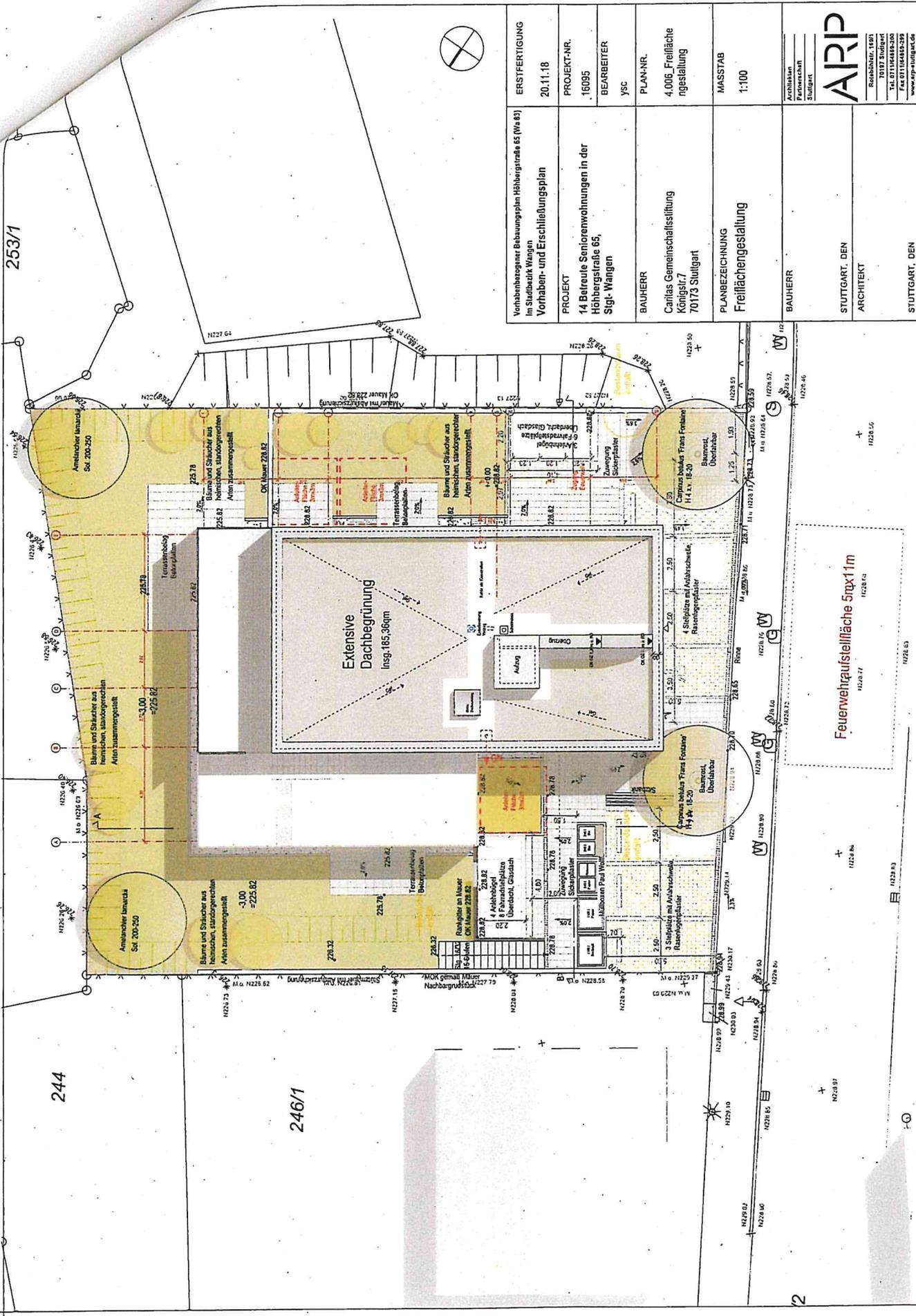


Vertragsbezogener Baubauungsplan Hühbergstraße 65 (Wa 83) Im Stadtbezirk Wangen Vorhaben- und Erschließungsplan	ERSTFERTIGUNG 20.11.18
PROJEKT 14 betreute Seniorenwohnungen in der Hühbergstraße 65, Sigt-Wangen	PROJEKT-NR. 16095
BAUHERR Caritas Gemeinschaftsflur Königsstr. 7 70173 Stuttgart	BEARBEITER ysc
PLAN-NR. 4.004_Grundriss 2.Obergeschoss	
PLANBEZEICHNUNG 2.Obergeschoss	MASSTAB 1:100
BAUHERR	AUFTRAG Partnerarchitektur Stuttgart
STUTTGART, DEN	ARP
ARCHITEKT	BADENSTR. 18/11 70173 STUTTGART Tel. 0711/4448-200 Fax 0711/4448-270 www.arp-stuttgart.de
STUTTGART, DEN	

19/10



Vorbaubezogener Bebauungsplan Hühbergstraße 65 (Wa 83) im Stadtbauamt Wangen Vorhaben- und Erschließungsplan	ERSTFERTIGUNG 20.11.18			
PROJEKT 14 Betreute Seniorenwohnungen in der Hühbergstraße 65, Stgt.-Wangen	PROJEKT-NR. 16095			
BAUHERR Caritas Gemeinschaftsstiftung Königsr.7 70173 Stuttgart	BEARBETETER ysc			
PLAN-NR. 4.005_Grundriss 3.Obergeschoss				
PLANBEZEICHNUNG 3.Obergeschoss	MASSTAB 1:100			
BAUHERR STUTTGART, DEN ARCHITEKT	<table border="1"> <tr> <td>ARPRÄSIDENT Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. h. Stuttgart</td> </tr> <tr> <td>ARP</td> </tr> <tr> <td>ROSKOHNSTR. 18/11 70187 Stuttgart TEL. 0711/64483-300 FAX 0711/64483-370 www.arp-stuttgart.de</td> </tr> </table>	ARPRÄSIDENT Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. h. Stuttgart	ARP	ROSKOHNSTR. 18/11 70187 Stuttgart TEL. 0711/64483-300 FAX 0711/64483-370 www.arp-stuttgart.de
ARPRÄSIDENT Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. h. Stuttgart				
ARP				
ROSKOHNSTR. 18/11 70187 Stuttgart TEL. 0711/64483-300 FAX 0711/64483-370 www.arp-stuttgart.de				
STUTTGART, DEN				



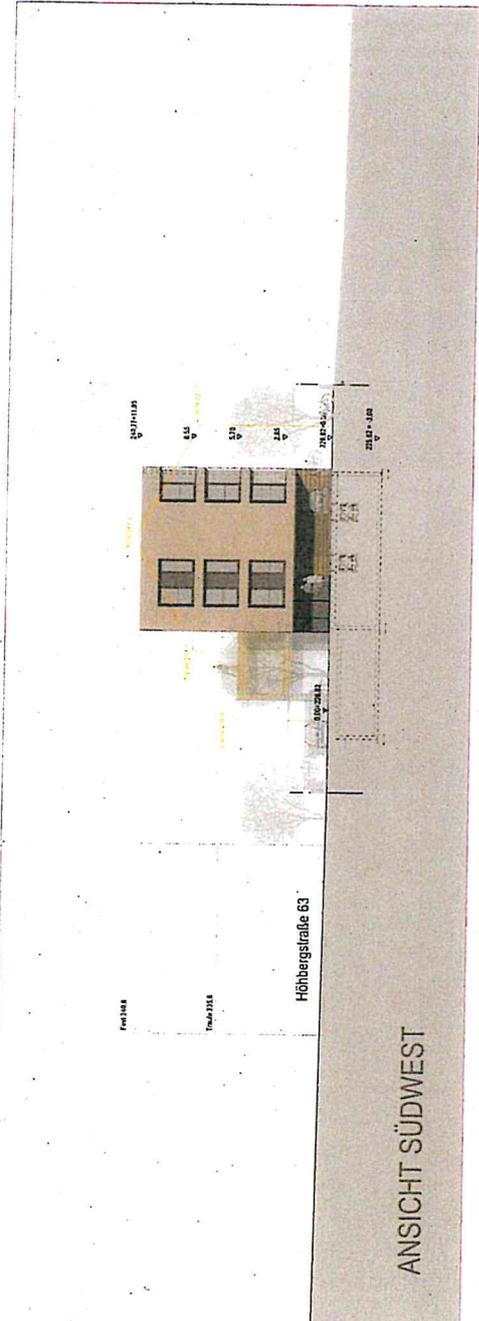
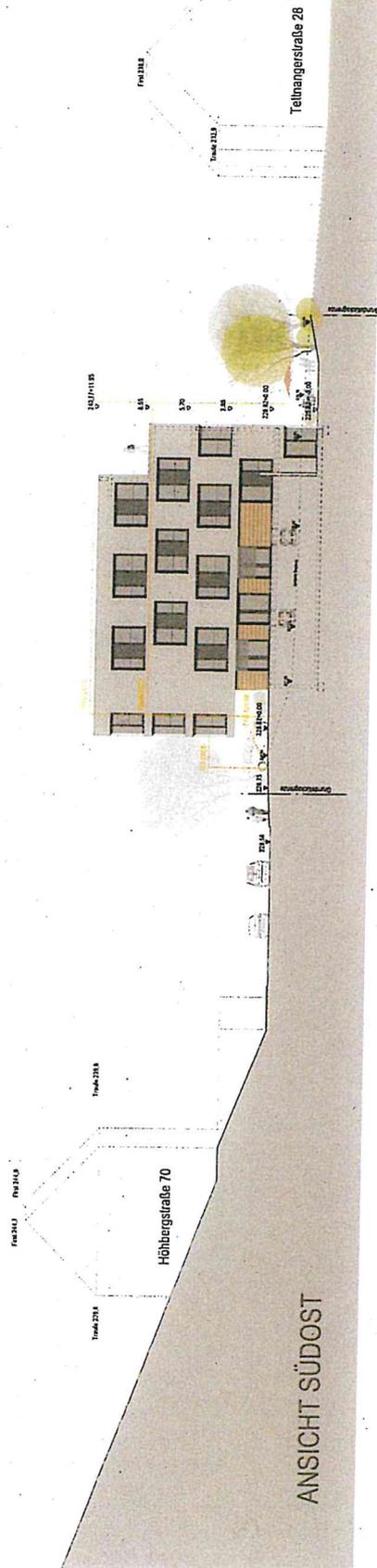
Vorbaubezogener Bebauungsplan Hühbergstraße 65 (Wa 83) Im Stadtbauamt Wangen	ERSTFERTIGUNG 20.11.18
Vorhaben- und Erschließungsplan	PROJEKT-NR. 16095
PROJEKT 14 betreute Seniorenwohnungen in der Hühbergstraße 65, Sigt-Wangen	BEARBEITER YSC
BAUHERR Caritas Gemeinschaftsstiftung Königsstr.7 70173 Stuttgart	PLAN-NR. 4.006 Freifläche ngestaltung
PLANBEZEICHNUNG Freiflächengestaltung	MASSTAB 1:100
BAUHERR	Architekten Firmenname Stuttgart
STUTTGART, DEN ARCHITEKT	ARIP Rohrbaugh 180 70372 Stuttgart Tel. 0711 644852-300 Fax 0711 644852-379 www.arip-stuttgart.de
STUTTGART, DEN	

253/1

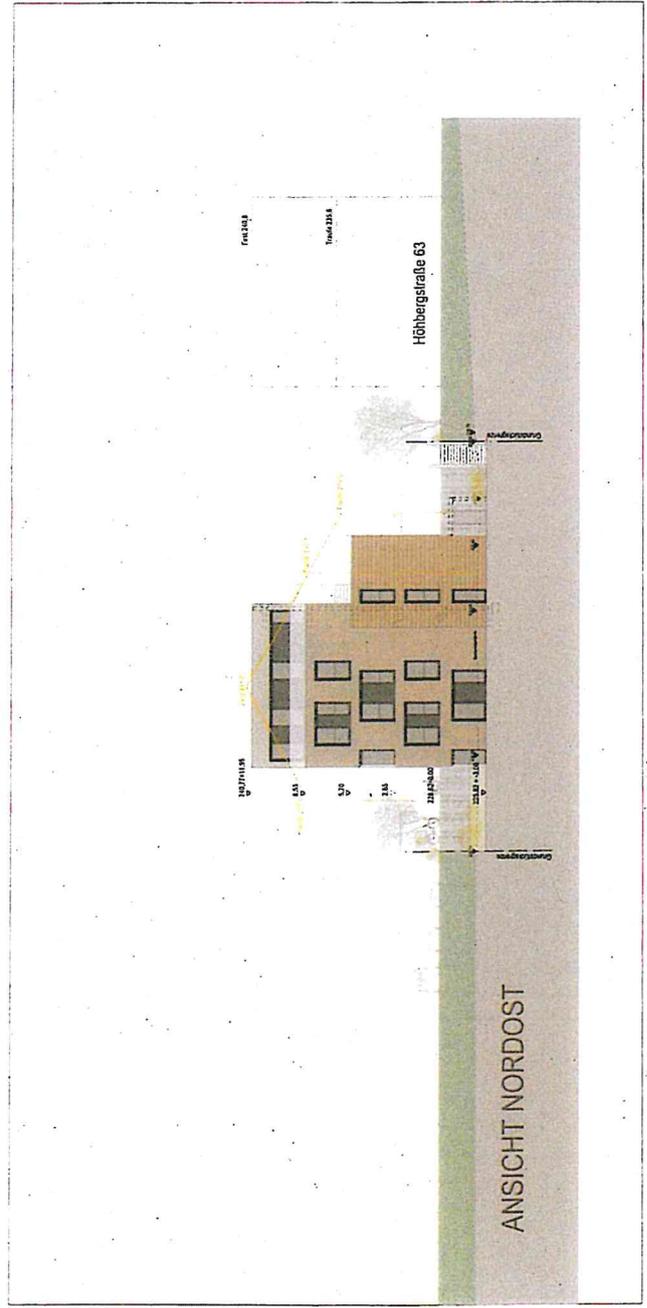
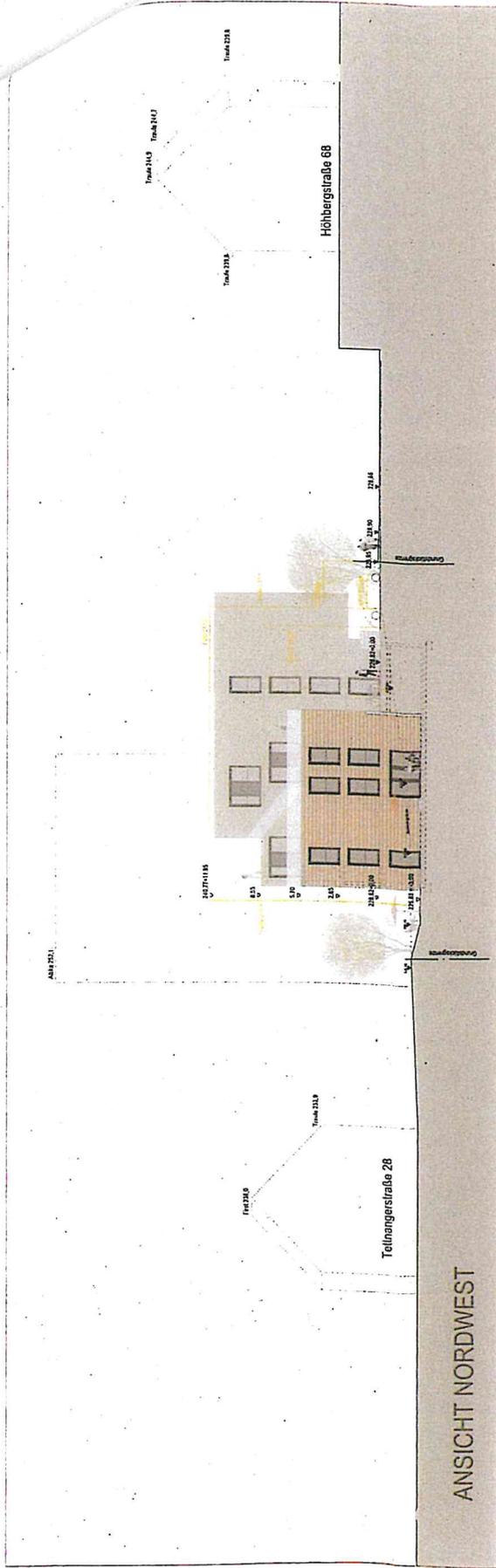
244

246/1

Feuerwehraußeneinfahrt
5m x 11m



Vorbereiteter Bebauungsplan Höbbergstraße 65 (Wk 63) im Stadtbezirk Wangen Vorbau- und Erschließungsplan	ERSTFERTIGUNG 20.11.18
PROJEKT 14 betreute Seniorenwohnungen in der Höbbergstraße 65, Sigt-Wangen	PROJEKT-NR. 16095
BAUHERR Caritas Gemeinschaftsstiftung Königsstr. 7 70173 Stuttgart	BEARBEITER yjc
PLAN-NR. 4.007 Ansicht Südost/Südwest	
PLANBEZEICHNUNG Ansicht Südost/Südwest	MASSTAB 1:200
BAUHERR	ARCHITECTEN Partnerschaft Stuttgart
STUTTGART, DEN	ARIP
ARCHITEKT	Reinholdstr. 16/17 70173 Stuttgart Tel. 07141 493260 Fax 07141 493269 www.arip-stuttgart.de
STUTTGART, DEN	

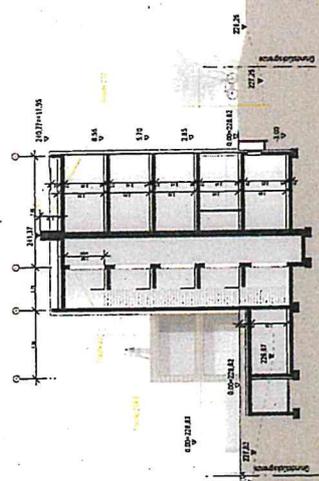


Vorbereiteter Baubauungsplan Höhbergstraße 65 (W-63) im Stadtbezirk Wangen Vorhaben- und Erschließungsplan	ERSTFERTIGUNG 20.11.18
PROJEKT 14 Betreute Seniorenwohnungen in der Höhbergstraße 65, Sigt- Wangen	PROJEKT-NR. 16095
BAUHERR Caritas Gemeinschaftsfilialen Königsstr.7 70173 Stuttgart	BEARBEITER ysc
PLAN-NR. 4.008 Ansicht Nordost/Nordwe st	MASSTAB 1:200
PLANEZEICHNUNG Ansicht Nordost/Nordwest	ARCHITAKT Pferrechner Stuttgart
STUTT GART, DEN ARCHITEKT	BAUHERR
STUTT GART, DEN	www.arip-stuttgart.de

ARIP

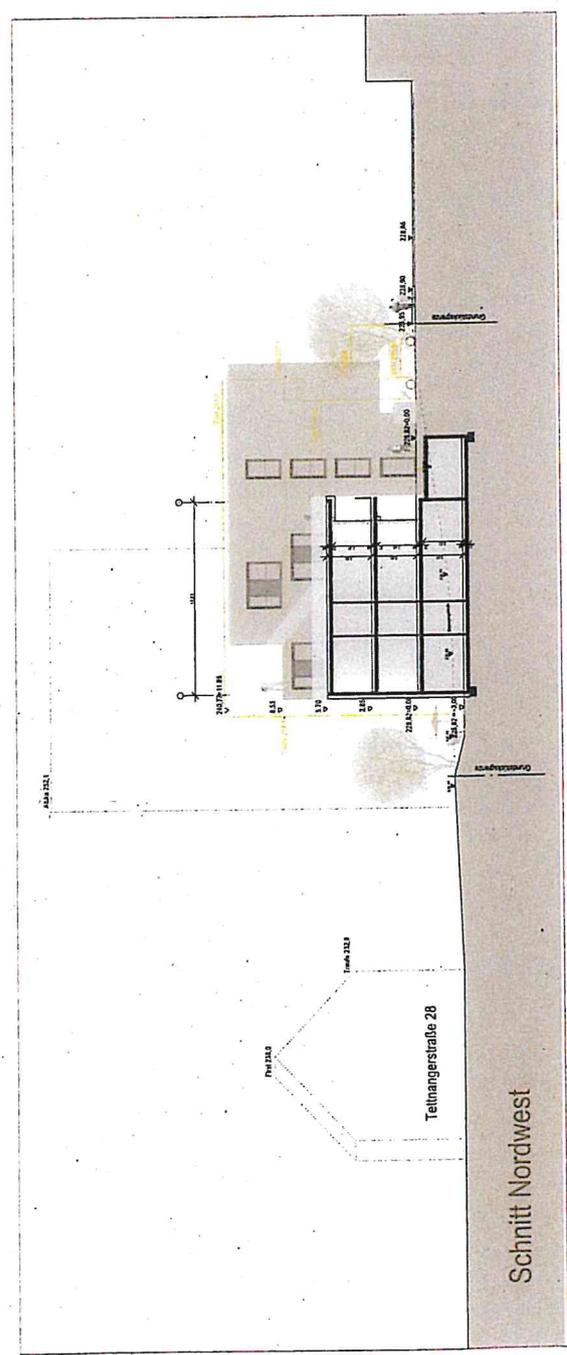
BADENWÜRTTEMBERG
10173 STUTTGART
TEL. 0711 4648-330
FAX 0711 4648-339
www.arip-stuttgart.de

ANALYSE



Höhbergstraße 63

Schnitt Südwest



Telthangerstraße 28

Schnitt Nordwest



Vorbereiteter Bauplan Höhbergstraße 65 (Ma 1:1) im Stadtbezirk Wangen Vorhaben- und Erschließungsplan	ERSTFERTIGUNG 20.11.18
PROJEKT 14 Betreute Seniorenwohnungen in der Höhbergstraße 65, Stgt. Wangen	PROJEKT-NR. 16095
	BEARBEITER ysc
BAUHERR Caritas Gemeinschaftsfilialen Königsr.7 70173 Stuttgart	PLAN-NR. 4.005_Schnitt Nordwest/ Südwest
PLANBEZEICHNUNG Schnitt Nordwest/ Südwest	MASSTAB 1:200
BAUHERR	ARCHITECTEN Parrschitt Stuttgart
STUTTGART, DEN	ARP
ARCHITEKT	ARCHITECTEN LEHT 10107 Stuttgart Tel. 0711/4485-200 Fax 0711/4485-239 www.arp-stuttgart.de
STUTTGART, DEN	